

B/SN-178/ME
von *ME*

Österreichischer Bundestheaterverband

Goethegasse 1
Tel. 53 24 0*
A 1010 Wien

GZ 1552/85

DVR.:0063045

Sachbearbeiter:
Mag.Stoss Kl.2716

Betr.: Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens;
Begutachtung von Gesetzesentwürfen

An das
Präsidium des Nationalrates

lolo W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	<i>67</i> GE/9 <i>85</i>
Datum:	1. OKT. 1985
Verteilt	[2. OKT. 1985 <i>Krenn</i>]

Dr. Obzwarung

Zum obigen Reformpaket übermittelt der Österreichische Bundestheaterverband beiliegend 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme.

Wien, am 23. September 1985

ÖSTERREICHISCHER BUNDESTHEATERVERBAND

Österreichischer Bundestheaterverband

GZ 1552/85

Goethegasse 1
Tel. 53 24 0*
A 1010 Wien
DVR.: 0063045

Sachbearbeiter:
Mag. Stoss Kl. 2716

Betr.: Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens;
Begutachtung von Gesetzesentwürfen

An das
Bundeskanzleramt

l o l o W i e n

Der Österreichische Bundestheaterverband nimmt zu dem im Rahmen des Reformpaketes übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter wie folgt Stellung:

Gemäß § 4 ist auf Verlangen des Auskunftswerbers ein Bescheid zu erlassen, wenn die Auskunft nicht erteilt wird.

Damit ergibt sich für den ho. Bereich folgende Problematik:

Die gegenständliche Norm konstruiert die Verweigerung der Auskunftserteilung als hoheitlichen Akt und räumt somit den vom Anwendungsbereich erfassten Organen Befehlsgewalt (imperium) ein.

Soll dieses Bundesgesetz, wie in den Erläuterungen ausgeführt, auch für die Privatwirtschaftsverwaltung gelten, so stellt sich für den Österreichischen Bundestheaterverband, ebenso wie für alle anderen bisher ausschließlich privatwirtschaftlich handelnden Organe, die Frage des anzuwendenden Verfahrensrechtes.

Da die Geltung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes für die ho. Dienststelle gemäß Art. II Abs. 4 EGVG zweifelhaft erscheint, könnte man zu dem Ergebnis gelangen, daß eine gesetzliche Determination hinsichtlich des Verfahrens der Bescheiderlassung nicht gegeben ist.

Dadurch erscheint für den ho. Bereich eine Vollziehung dieses Gesetzes in der beschriebenen Art nicht möglich und wäre unter diesen Umständen eine Vorgangsweise

./.

- 2 -

denkbar, wie sie auch im Anwendungsbereich des Bundestheaterpensionsgesetzes gehandhabt wird: Es wird kein Bescheid erlassen, sondern eine nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilende "Dienstgebererklärung".

Abschließend wird zur Novellierung des Art. 20 Abs. 3 B-VG angemerkt, daß auch der die Amtsverschwiegenheit beinhaltende § 46 Abs. 1 Beamtendienstrechtsgesetz bis zum Inkrafttreten der B-VG-Novelle an diese Neuregelung angepaßt werden müßte.

Wien, am 23. September 1985



ÖSTERREICHISCHER BUNDESTHEATERVERBAND